

# Digitalisierung im Gesundheitswesen ärztlich gestalten

Ein gutes Jahr hat das Gesetzgebungsverfahren für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) in Anspruch genommen – zum 01.01.2016 ist das Gesetz in Kraft getreten. Seine Vorgaben lassen keinen Zweifel, dass der Gesetzgeber das deutsche Gesundheitswesen ins digitale Zeitalter überführen möchte. Die Förderung der digitalen Vernetzung des deutschen Gesundheitswesens durch die sogenannte Telematikinfrastruktur und ihrer Anwendungen wird mit einer Kombination von Anreizen, Fristen und der Androhung von teilweise massiven Sanktionen vorangetrieben.

Für die Ärzteschaft ist die Digitalisierung des Gesundheitswesens eine Herausforderung. Digitale Verfahren sind heute in der Diagnostik (zum Beispiel bildgebende Verfahren), aber auch in der medizinischen Dokumentation (beispielsweise elektronische Patientenakten in Praxen und Krankenhäusern) zwar weit verbreitet. In der innerärztlichen Kommunikation überwiegt jedoch immer noch die Übermittlung auf Papier. Für die Weitergabe von Befunden oder Berichten in strukturierter Form an den weiterbehandelnden Kollegen stehen flächendeckend und über die Versorgungsbereiche hinweg keine sicheren elektronischen Verfahren zur Verfügung. Dies soll sich mit dem E-Health-Gesetz ändern.

## Großes Veränderungspotenzial

Das E-Health-Gesetz bildet im Gesundheitswesen einen gesetzlichen Rahmen für Digitalisierungsprozesse, die in ähnlicher Form in andere Bereiche unserer Gesellschaft längst Eingang gefunden haben. Die Digitalisierung im Gesundheitswesen berührt jedoch viele Kernbereiche des ärztlichen Berufsbilds und hat das Potenzial, sowohl Versorgungsprozesse und das Arzt-Patienten-Verhältnis als auch grundsätzliche Prinzipien der gesundheitlichen Versorgung zu verändern. Der Positionierung der Ärz-



Foto: Kzeron – Fotolia.com

teschaft in diesem Themengebiet kommt somit eine besondere Bedeutung für die Zukunft des Arztberufs zu.

Die Bundesärztekammer möchte die Digitalisierung im Gesundheitswesen im Sinne der Ärzteschaft und einer verbesserten Patientenversorgung mitgestalten und hat daher in ihrer Rolle als Gesellschafter der gematik GmbH Verantwortung übernommen. So hat die BÄK seit dem Jahr 2011 die Projektleitung für die Anwendung „Notfalldaten auf der eGK“. Ab 01.01.2018 hat jeder gesetzlich Versicherte den Anspruch, dass ihm sein behandelnder Arzt notfallrelevante medizinische Daten auf den Chip der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) speichert. So sollen relevante Informationen in Notfallsituationen zur Verfügung ste-

hen, wenn der Patient nicht in der Lage ist, zur Anamnese beizutragen.

Weiterhin sieht das E-Health-Gesetz vor, dass ab dem 01.10.2016 jeder Versicherte den Anspruch auf Erstellung eines Medikationsplans in Papierform hat, wenn er mindestens drei verschreibungspflichtige Medikamente einnimmt. Die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft hatte die Federführung bei der Entwicklung des Plans. Die Bundesärztekammer schreibt mit der KBV und der Apothekerschaft das Verfahren fest, nach dem dieser Medikationsplan in der Versorgung arbeitsteilig gepflegt und aktualisiert wird. Ab dem 01.01.2018 wird der Medikationsplan des Versicherten zusätzlich auf der eGK abgespeichert werden können.

Die Entwicklung des Medikationsplans von der Papierversion hin zur elektronischen Version auf der eGK ist eng mit dem Thema Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) verknüpft. Neben

der Information für den Patienten und die behandelnden Ärzte werden die Medikationsdaten künftig auch direkt von AMTS-Systemen verwendet werden können. Für beide Projekte – eMedikationsplan und AMTS – hat die Bundesärztekammer die Rolle des Projektleiters gemeinsam mit dem Deutschen Apothekerverband übernommen.

Alle aufgezählten Anwendungen haben das Ziel, das ärztliche Handeln zu unterstützen. Damit dies gelingt, legt die Bundesärztekammer bei der Ausgestaltung der Anwendungen besonderen Wert auf Praktikabilität und Nutzerakzeptanz.

## Projektleitung in der gematik

Deshalb übernimmt die Bundesärztekammer Verantwortung und engagiert sich als Projektleiter für die Anwendung der Telematikinfrastruktur. Offen ist bislang, wer für die elektronische Patientenakte, die ebenfalls als neue Anwendung im E-Health-Gesetz festgeschrieben ist, die Federführung übernimmt. In der Zielsetzung soll eine solche elektronische Patientenakte nicht die ärztliche Primärdokumentation im Praxisverwaltungs- bzw. Krankenhausinformationssystem ersetzen. Der Patient soll im Sinne seiner informationellen Selbstbestimmung in die Lage versetzt werden, seinen behandelnden Ärzten den Zugang zu allen medizinischen Vorinformationen zu ermöglichen.

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens wird ärztliches Handeln verändern. Das E-Health-Gesetz wird diesen Prozess deutlich beeinflussen. Die Ärzteschaft ist vor die Herausforderung gestellt, die Digitalisierung unter neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sinnvoll zu gestalten. Die Bundesärztekammer setzt sich hier dafür ein, E-Health, Telematikinfrastruktur und eGK aus der bisher technisch geprägten Diskussion herauszuführen und aus der Versorgungssicht heraus zu gestalten. ■

